

ZH_OBERGERICHT SB230149 vom 25. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230149

FR: ZH_OBERGERICHT SB230149 du 25 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230149 del 25 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 107 S. 4 E. I.1.). Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am 15. November 2022 gemäss dem vorab wiederholten Urteilsdispositiv teilweise schuldig gesprochen und bestraft (a.a.O., S. 38 ff.). Innert Frist liess er Berufung anmelden und erklären (Urk. 102 und 109; vgl. dazu auch Urk. 106/2). Mit Ver-

- 4 - fügung vom 15. März 2023 ging die Berufungserklärung an die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft und wurde diesen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um das "Datenerfassungsblatt" sowie diverse Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen. Dabei wurde er auf sein Recht, die Aussage zu verweigern bzw. die eingeforderten Unterlagen nicht einzureichen, hingewiesen (Urk. 111). Die Staatsanwaltschaft erhob keine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 113). Am 13. April 2023 gingen das Datenerfassungsblatt sowie diverse Beilagen dazu ein (Urk. 118 f.). Mit Beschluss vom 14. April 2023 wurde auf die Anschlussberufung der Privatklägerin nicht eingetreten (Urk. 116; vgl. dazu auch Urk. 115). Mit Verfügung vom 25. April 2023 wurden die unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerin und das Mandat von Rechtsanwalt MLaw Y1_____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin widerrufen (Urk. 120). Am 12. Mai 2023 wurde Rechtsanwalt Y1_____ entschädigt (Urk. 123 A; vgl. dazu auch Urk. 122 f.). Am 25. September 2023 fand die Berufungsverhandlung statt.

E. 1.1

Bei einem Freispruch sind die Kosten grundsätzlich durch den Staat zu tragen (Art. 423 StPO). Eine ausnahmsweise Kostentragung durch den Beschuldigten ist nur möglich, sofern er die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Kosten für das Vorverfahren ergeben sich aus den Akten (Urk. 70). Angesichts des heutigen Prozessausgangs sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen, nachdem dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden kann, das Verfahren in rechtswidriger und schuldhafter Weise verursacht oder dessen Durchführung erschwert zu haben.

E. 1.3

Für das Berufungsverfahren fällt zufolge der heutigen Verfahrenseinstellung die Gerichtsgebühr ausser Ansatz. Die übrigen Kosten betragen Fr. 947.80 für die

- 15 - unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin (Urk. 123 und Urk. 123A) und sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Entschädigung

E. 2

Umfang der Berufung Unangefochten blieben die Dispositiv-Ziffern 1, 3, 6 und 7 des vorinstanzlichen Entscheids, in welchem Umfang dieser in Rechtskraft erwuchs, was mit Beschluss festzuhalten ist. Im übrigen Umfang steht der Entscheid zur Disposition. Es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog hinsichtlich der Prozessentschädigung des Beschuldigten für das vorinstanzliche Verfahren, dass die Verteidigung grundsätzlich mit Fr. 14'500.– (inklusive Mehrwertsteuern und Barauslagen) zu entschädigen wäre, sprach indessen infolge zweier Freisprüche und eines Schuldspruchs rund zwei Drittel dieser Entschädigung, mithin Fr. 10'000.–, zu (Urk. 107 S. 35 E. 2.7.). Die Freisprüche erwachsen mit heutigem Datum in Rechtskraft und hinsichtlich des vorinstanzlichen Schuldspruchs ergeht heute eine Einstellung des Verfahrens. Die Verteidigung bestritt die vorinstanzlichen Erwägungen nicht, und sie sind somit zu übernehmen. Es erscheint daher angemessen, dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 14'500.– (Pauschale inklusive Mehrwertsteuer) für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.2

Für das Berufungsverfahren beantragte die anwaltliche Verteidigung eine angemessene Entschädigung (Urk. 109 S. 2). Angesichts der ausführlich begründeten Berufungserklärung vom 13. März 2023 (Urk. 109), der Vorbereitung auf die Berufungsverhandlung sowie der Teilnahme daran, sowie der Nachbesprechung des Urteils mit dem Klienten erscheint es angemessen, dem Beschuldigten für seine anwaltliche Verteidigung für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 4'000.– (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV).

E. 2.3

Hinsichtlich des Schadenersatzbegehrens ist vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 107 S. 35 f. E. 3.1. f.). Mangels Substantiierung und Belegen und da weiter keine wirtschaftlichen Einbussen erkennbar sind, ist das Schadenersatzbegehren des Beschuldigten abzuweisen.

- 16 - 3. Genugtuung

E. 3

Standpunkt der Verteidigung Die Verteidigung brachte im Rahmen ihrer begründeten Berufungserklärung zusammengefasst vor, eine entscheidende Frage sei jene nach den (Schmerz-)folgen des nicht bestrittenen Fernbedienungswurfs (Urk. 109 S. 2, E. III.1.). Bezugnehmend auf die heute nicht mehr zu beurteilenden Freisprüche wird zunächst ausgeführt, hinsichtlich dieser Vorwürfe habe sich die Vorinstanz zurecht sehr kritisch mit

den Aussagen der Privatklägerin auseinandergesetzt und richtigerweise festgestellt, diese wiesen zu wenig Realitätskriterien auf, um darauf abstellen zu können. Gleichzeitig sei bei diesen Vorwürfen auf das konstante Aussageverhalten des Beschuldigten hingewiesen worden. Demgegenüber fehle beim vorliegend interessierenden Vorfall eine echte Auseinandersetzung mit den Aussagen der beiden Beteiligten (a.a.O., S. 3 f. E. III.2. und III.3.1.-3.3.). Tatsächlich lägen auch betreffend diesen Anklagesachverhalt – insbesondere betreffend die für die Ein-

- 9 - stufung als Körperverletzung oder Tötlichkeit zentralen Folgen der Tat – auffallend widersprüchliche und gar wahrheitswidrige Angaben der Privatklägerin in den Akten. So habe sie von einem "Riss" am Knie gesprochen, während der ärztliche Befund von einer "Kontusion" (Prellung) mit "Hämatombildung" spreche. Was die Schmerzen betreffe, zeige das Aussageverhalten der Privatklägerin krasse Über- treibungstendenzen und ebenfalls Widersprüche. Während sie bei der Polizei noch ausgeführt habe, es habe sehr weh getan und ca. einen Monat lang geschmerzt, sodass sie kaum mehr habe sitzen oder gehen können, habe sie bei der Staatsan- waltschaft angegeben, keine starken, sondern nur leichte Schmerzen gehabt zu haben (a.a.O., S. 4 f. E. III.3.4.). Unzutreffend seien auch die Angaben der Privat- klägerin zur Entfernung der Kontrahenten beim Wurf. Auch in diesem Punkt sei auf die konstanten Ausführungen des Beschuldigten abzustellen und davon auszuge- hen, dass dieser deutlich mehr als einen Meter, nämlich wie von ihm angegeben, drei bis vier Meter von der Privatklägerin entfernt gewesen sei (a.a.O., S. 5 f. E. III.5.). Von der allerersten Einvernahme an habe der Beschuldigte sodann konstant darauf hingewiesen, dass der Fernbedienungswurf im Reflex auf seinen Beschuss durch die Privatklägerin mittels eines Hausschuhs vorgenommen worden sei, worauf abzustellen sei und womit folglich von einem klassischen Retorsions- ablauf im Sinne von Art. 177 Abs. 3 StGB auszugehen sei (a.a.O., S. 6-8 E. III.3.6.). Was den Arztbericht vom 28. Februar 2022 betreffe, so sei die Beschuldigte zu- nächst auf ihre Aussage zu behaften, wonach sie nur leichte Schmerzen gehabt habe. Vor dem Hintergrund des Berichts nicht nachvollziehbar sei sodann, wie die Anklage dazu komme, eine "starke Prellung" einzuklagen, was sich aus dem Be- richt nicht ergebe. Dass die Privatklägerin, wie für die Annahme einer einfachen Körperverletzung erforderlich, erhebliche Schmerzen gehabt hätte, lasse sich nicht erstellen. Auch die vom Beschuldigten eingereichte Fotografie, die er von der Privatklägerin erhalten habe, spreche für eine geringfügige Verletzung (a.a.O., S. 8-10 E. III.3.7.). Der Beschuldigte habe im Allgemeinen wie auch in Bezug auf den interessierenden Vorfall ausführlich, detailreich, differenziert und weniger aus- weichend als die Privatklägerin ausgesagt (a.a.O., S. 10-12 E. III.3.9. f.). Weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht liege eine einfache Körperverletzung vor (a.a.O., S. 12 E. III.4.).

- 10 -

E. 3.1

Der Beschuldigte lässt die Zusprechung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– beantragen (Urk. 109 S. 2). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Die Festlegung der Genugtuungs- summe beruht auf richterlichem Ermessen, wobei bei der Ausübung dieses Ermes- senes den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zukommt. Sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung rechtfertigen, erachtet das

Bundesgericht bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_111/2012 vom 15. Mai 2023 E. 4.2 und 6B_196/2014 vom 5. Juni 2014 E. 1.2).

E. 3.2

Der Beschuldigte befand sich vom 21. September 2020, 18.00 Uhr, bis zum 23. September 2020, 16.45 Uhr – mithin während zwei Tagen – in Haft (Urk. 6/2). Angesichts der insgesamt kurzen Dauer erscheint eine Entschädigung von Fr. 200.– pro Hafttag als angemessen. Dem Beschuldigten ist damit für die von ihm zu Unrecht erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 400.– auszurichten und es ist das Begehren im Mehrbetrag abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 4

Würdigung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die massgebenden Grundsätze der Beweiswürdigung zutreffend dargestellt (Urk. 107 S. 11-13 E. II.2.1.), darauf kann verwiesen werden. Weiter hat sie die relevanten Beweismittel aufgeführt und zutreffende Ausführungen zu deren Verwertbarkeit gemacht (a.a.O., S. 13 f. E. II.2.2. f. bzw. S. 18 E. II.4.2.1.), darauf kann auch verwiesen werden. Neben den Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin liegt zur eingeklagten Verletzung und deren Folgen als einziges relevantes objektives Beweismittel ein Arztbericht der C. _____ vom 28. Februar 2022 im Recht, aus dem hervorgeht, dass bei der Privatklägerin am 18. Mai 2020 am linken Knie ein Hämatom mit einer Hautkruste bzw. ein Kontusion festgestellt wurde, demgegenüber jedoch keine Schwellung (Urk. 52). Hinsichtlich der vom Beschuldigten an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. März 2022 eingereichten Fotografie des Knies der Privatklägerin (Urk. 54) hielt die Vorinstanz richtig fest, dass offen bleibt, wann die Aufnahme gemacht wurde (vgl. dazu oben unter E. II.2. S. 8), weshalb ihr kein entscheidender Beweiswert zukommt. Gleiches gilt für die von der Verteidigung im Berufungsverfahren eingereichten zwei Fotografien, die die Privatklägerin am 30. Mai 2020 bei der Erdbeer-Ernte und am 3. Juni 2020 beim Picknick zeigen (Urk. 110/1), lassen diese doch keine entscheidenden Schlüsse auf das Verletzungsbild sowie die Schmerzfolgen zu, ganz abgesehen davon, dass sie mindestens zwei Wochen nach dem eingeklagten Vorfall gemacht wurden. Bei der vom Beschuldigten im Berufungsverfahren eingereichten Skizze zur Örtlichkeit und zur konkreten Positionierung der Parteien beim Wurf der Fernbedienung (Urk. 110/3; vgl. dazu auch Urk. 110/2 sowie Urk. 109 S. 6 E. III.3.5.3.), bleibt zu sagen, dass es sich dabei um eine reine Parteidarstellung, mithin kein objektives Beweismittel handelt.

E. 4.2

Was den Tatablauf betrifft, ist zunächst erstellt, dass der Beschuldigte im eingeklagten Zeitpunkt in der dannzumal ehelichen Wohnung im Rahmen einer strittigen Diskussion mit der Privatklägerin eine Fernbedienung nach ihr warf und sie damit am Knie traf. Konstant gab der Beschuldigte dazu in der Untersuchung von Anfang an zu Protokoll, die Privatklägerin habe zuvor einen Hausschuh nach ihm geworfen, worauf er reflexartig die Fernbedienung nach ihr geworfen habe

- 11 - (Urk. 3/1 F/A 48, Urk. 3/2 S. 4 f. F/A 20 und Urk. 53 S. 4 f. F/A 7, Urk. 126 S. 2 ff.), was ihm nicht widerlegt werden kann. Eine andere Schilderung der Privatklägerin liegt auch nicht vor (Urk. 4/1 und 35), weshalb davon auszugehen ist. Was die Wurfdistanz der Fernbedienung anbelangt, ist festzuhalten, dass gestützt auf die diesbezüglich ebenfalls soweit konstanten, plausiblen und jedenfalls nicht widerlegbaren Angaben des Beschuldigten (Urk. 3/2 S. 4 f. F/A 20, Urk. 53 S. 4 F/A 7 und Prot. I S. 17) weiter davon auszugehen ist, dass die Distanz mehr als einen Meter betrug. Der Wurf mit der Fernbedienung erfolgte mithin nicht aus nächster Nähe, sondern auf weitere Distanz, und zwar auf das linke Knie der Privatklägerin. Für die strittige Frage, ob die Tat als einfache Körperverletzung oder als Tötlichkeit einzustufen ist, wird indes in erster Linie nicht auf den Tatablauf, sondern auf das Verletzungsbild abzustellen sein (vgl. dazu sogleich unter E. II.4.3. S. 13).

E. 4.3

Was das Verletzungsbild betrifft, ist der vorliegende Arztbericht massgebend, gemäss welchem wie ausgeführt bei der Privatklägerin zwei Tage nach dem eingeklagten Vorfall am linken Knie ein Hämatom mit einer Hautkruste bzw. eine Kontusion festgestellt wurde, demgegenüber jedoch keine Schwellung (Urk. 52 bzw. soeben unter E. II.4.1. S. 11). Allfällige Aggravierungstendenzen in der Beschreibung der Verletzung durch die Privatklägerin treten damit in den Hintergrund, zumal sie am objektiven Befund nichts ändern. Gleiches gilt im Übrigen für die Frage nach der Wurfdistanz (vgl. dazu soeben unter E. II.4.2. S. 12). Hinsichtlich der Schmerzfolgen ist die Privatklägerin auf ihre Aussage zu behaften, wonach diese nur leicht waren (Urk. 35 S. 12 F/A 60). Von diesem Verletzungsbild bzw. von diesen Schmerzfolgen ist bei der rechtlichen Würdigung auszugehen.

E. 4.4

Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zur Frage der Abgrenzung zwischen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB und Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB gemacht (Urk. 107 S. 24 f. E. III. 2.1.-2.3.), darauf ist vorab zu verweisen. Teilweise ergänzend und rekapitulierend ist festzuhalten, dass sich nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB der einfachen Körperverletzung schuldig macht, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Bei Blutergüssen, Schürfwunden, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverletzung zum Tatbestand der

- 12 - Tötlichkeiten begrifflich nur schwer möglich. Für die Abgrenzung kommt dem Mass des verursachten Schmerzes entscheidendes Gewicht zu. Wenn vom Eingriff keine äusseren Spuren bleiben, genügt schon das Zufügen erheblicher Schmerzen als Schädigung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. Bei den Begriffen der Tötlichkeiten und der Verletzung der körperlichen Integrität handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Deshalb räumt das Bundesgericht dem Sachgericht bei der Abgrenzung dieser Tatbestände einen Ermessensspielraum ein, da die Feststellung der Tatsachen und die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs eng miteinander verflochten sind. Das Bundesgericht auferlegt sich eine Zurückhaltung bei der Überprüfung dieser vorinstanzlichen Würdigung (vgl. dazu statt Vieler BGE vom 13. April 2021, 6B_822/2020, E. 3.3., mit zahlreichen Verweisen). Die Rechtsprechung und Lehre hält hinsichtlich der Abgrenzung zwischen einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten indessen fest, dass eine einfache

Körperverletzung gegeben ist, wenn äussere oder innere Verletzungen und Schädigungen zugefügt werden, wie unkomplizierte, verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen sowie durch Schläge, Stösse und dergleichen hervorgerufene Quetschungen, Schürfwunden, Kratzwunden, ausser wenn sie keine weitere Folge haben als eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens (vgl. BGE 127 IV 61 E. 2a.bb). Schürfwunden, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken, die offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen, werden somit als blosser Tätlichkeiten qualifiziert (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 4).

E. 4.5

Zur festgestellten Verletzung ist festzuhalten, dass diese unter Berücksichtigung des medizinischen Befundes nicht die Intensität einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB erreicht. So war der Befund gemäss Arztbericht folgender: "knie links Hämatom mit einer Hautkruste (...), Rotation nach aussen schmerzhaft nicht geschwollen" (Urk. 52). Es konnte am linken Knie der Privatklägerin somit zwar ein Hämatom mit einer Hautkruste festgestellt werden, indessen war dieses weder geschwollen, noch lagen weitere gravierendere Verletzungsfolgen vor. Selbst wenn die Privatklägerin angab, leichte Schmerzen erlitten zu haben, ist nicht automatisch von einer einfachen Körperverletzung auszugehen, zumal auch Tätlichkeiten vorübergehende, nicht erhebliche Schmerzen nach sich

- 13 - ziehen können. Es ist bei der Privatklägerin somit von einer lediglich vorübergehenden harmlosen Störung des Wohlbefindens auszugehen. Insgesamt spricht das Verletzungsbild daher entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 107 S. 25 E. III.2.4.1.) nicht für eine einfache Körperverletzung, sondern für eine Tätlichkeit. Nach dem Gesagten ist der objektive Tatbestand der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB erfüllt.

E. 4.6

Weiter ist auch in Bezug auf den subjektiven Tatbestand nicht von einer einfachen Körperverletzung, sondern lediglich von einer Tätlichkeit auszugehen, zumal der Beschuldigte glaubhaft angab, er habe seine Frau nicht verletzen wollen (Urk. 3/1 S. 13 F/A 51). Zudem gab er konstant zu Protokoll, er habe die Fernbedienung aus Reflex zurückgeworfen, nachdem die Privatklägerin ihn mit einem Pantoffel getroffen habe. Der Beschuldigte legte nachvollziehbar dar, dass er sich an diesem Tag des 16. Mai 2020 in einer schlechten Verfassung befunden habe, weil er krank gewesen sei und Corona-Symptome gehabt habe. Es habe sich zwischen ihm der Privatklägerin ein Streit entwickelt, weil sie sich wegen allfälligen Ansteckungsgefahren mit dem Corona-Virus uneinig gewesen seien hinsichtlich der Frage, ob der Sohn in die Kita gebracht werden solle oder nicht. Es sei bei der jüngeren Tochter, welche Risikopatientin sei, im Mai [2020] eine Operation am Bauch bevorstehend und der Beschuldigte habe nicht riskieren wollen, dass diese Operation wieder verschoben werden müsse, falls der Sohn von der Kita "etwas nach Hause bringe". Tatsächlich habe sich der Beschuldigte dann beim Sohn, der sich erkältet habe, mit Fieber und Husten angesteckt. Der Beschuldigte sei auf dem Boden vor dem Fernseher auf einer Matratze gelegen und die Privatklägerin sei ins Wohnzimmer gekommen und habe gefragt, was er tue, was dann zum Streit geführt habe und die Privatklägerin in der Folge einen Hausschuh ("Finken") nach ihm geworfen habe und der Beschuldigte die Fernbedienung auf die Privatklägerin. Es sei auch um den Vorwurf der

Privatklägerin an den Beschuldigten gegangen, wonach er Fr. 20'000.– verloren hätte. Gestützt auf diese glaubhaften Schilderungen ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin verletzen wollte. Indessen musste er aufgrund des Umstands, dass er einen Gegenstand, der mehrere hundert Gramm wiegt, in die Richtung der Privatklägerin wirft, es für möglich halten sowie in Kauf nehmen, dass dadurch eine - 14 - physische Einwirkung auf den Körper der Privatklägerin bewirkt werden kann, welche das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitet. Somit handelte der Beschuldigte mit Eventualvorsatz.

E. 5

Ergebnis Der Beschuldigte hat damit grundsätzlich den Tatbestand der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB erfüllt. Da der Strafantrag für den Vorfall vom 16. Mai 2020 indessen am 22. September 2020 gestellt wurde, ist dieser verspätet erfolgt. Gestützt auf Art. 31 StGB hätte dieser innert einer Frist von drei Monaten, mithin bis zum 16. August 2020, gestellt werden müssen. Folglich ist das Verfahren gegen den Beschuldigten in Bezug auf Anklagevorwurf 2 einzustellen. IV. Kosten, Entschädigung, Genugtuung 1. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.